

Sitzung vom 26. November 2008

1842. Dringliche Anfrage (Anpassungen von Verordnungen, Gesetzen und Bewilligungen nach dem Rauchverbot)

Die Kantonsräte Luca Rosario Roth, Winterthur, Ernst Bachmann und Urs Lauffer, Zürich, haben am 27. Oktober 2008 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Der Souverän hat entschieden, dass im Kanton das Rauchen in Restaurants, Clubs, Bars, Pubs und vielen anderen Lokalitäten verboten wird. Alle bestehenden Lokale mussten ihre Lüftungs-, Heizungs- und Klimaanlage nach Gesetzen und Verordnungen bauen, die davon ausgingen, dass mind. 30% der Gäste rauchen. In einigen Lokalitäten konnten 90% Raucher gezählt werden. Da ein Raucher massiv mehr Luft als ein Nichtraucher verbraucht, entsprechen die jetzigen Anforderungen nicht mehr den veränderten Grundlagen. Sowohl die Anforderung der Filter wie auch der Luftumwälzung u. a. können geschätzt um ca. 75% gesenkt werden, wenn man davon ausgeht, dass die Lüftungen sogar für Zigaretten- und Pfeifenraucher ausgerichtet sein müssen. Da diese Emissionen in Zukunft ausfallen, müssen alle Verordnungen und Gesetze angepasst werden und allenfalls Bewilligungen neu beurteilt und erteilt werden.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an:

1. Welche Gesetze und Verordnungen sind von der neuen Ausgangslage tangiert und ab wann werden sie angepasst und rechtsgültig sein?
2. Wer ist für die Neuberechnung der Eckwerte für die Anforderungen von Lüftungs-, Heizungs- und Klimaanlage zuständig?
3. Dürfen Betriebe, die ab sofort das Rauchen untersagen, ihre Lüftungen neu bewerten lassen, um angepasste Bewilligungen ihrer Betriebe anzufordern?
4. Plant der Regierungsrat Übergangsrichtlinien, falls die nötigen Daten nicht umgehend eruiert werden können?

Diese Anfrage ist dringlich zu behandeln, weil bereits jetzt künftige Lokale geplant werden, sei es als Neu-, Umbau oder Renovation. Lüftungs-, Heizungs-, und Klimaanlage machen einen erheblichen Anteil der abzuschreibenden Investitionen, d.h. Kosten aus. Die variablen Energiekosten werden in Zukunft immer höher. Die Anpassung der Energiegeräte wird erheblich Einsparungen bringen, die auch der Umwelt zugute kommen.

Auf Antrag der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat

I. Die dringliche Anfrage Luca Rosario Roth, Winterthur, Ernst Bachmann und Urs Lauffer, Zürich, sowie Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Das Gastgewerbegesetz (GGG, LS 935.11) sowie die Verordnung zum Gastgewerbegesetz (GGV, LS 935.12) übertragen den Vollzug der Bestimmungen den Gemeinden (§ 5 GGG) und die Aufsicht über den Vollzug der Volkswirtschaftsdirektion (§ 4 lit. a GGG in Verbindung mit § 1 GGV). In dieser Eigenschaft erlässt und aktualisiert diese Direktion einschlägige Weisungen und Richtlinien – wie etwa den Leitfaden für Gastwirtschaftsbetriebe – und beantragt dem Regierungsrat erforderliche Änderungen der Ausführungsbestimmungen in der GGV. Darüber hinaus findet sich eine spezifische Ausführungsbestimmung zum GGG in § 41 der Besonderen Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21).

Zu Frage 1:

Voraussichtlich wird die GGV an das geänderte GGG anzupassen sein, beispielsweise hinsichtlich der Frage, ob Fumoirs bedient sein dürfen.

Von der neuen Ausgangslage betreffend Lüftung ist als Spezialbestimmung unmittelbar § 41 BBV I betroffen und mittelbar § 6 GGG, der die Erteilung eines Gastwirtschaftspatentes nur zulässt, falls die gesetzlichen Voraussetzungen – und damit auch die bau- und hygienerechtlichen – erfüllt sind. Vorbehalten bleiben allgemeine baurechtliche Bestimmungen betreffend Lüftungsanlagen im Baurecht sowie in der Arbeitsgesetzgebung, die nicht gastwirtschaftsspezifisch sind und die insbesondere auch bezüglich des Schutzes von Arbeitnehmenden weiterhin anwendbar sind. Eine Anpassung oder Aufhebung von § 41 BBV I wird geprüft.

Die Inkraftsetzung des geänderten Gastgewerberechtes ist auf Anfang 2010 geplant.

Zu Frage 2:

Die allgemeinen Anforderungen einer ausreichenden Lüftung, die auch in Gastwirtschaftsbetrieben gelten, richten sich nach den einschlägigen bau-, hygiene- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Festlegung von Eckdaten ist insbesondere auf § 29 BBV I, die Art. 16 ff. der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (SR 822.113) und die zugehörige Wegleitung des Staatssekretariats für Wirtschaft zu verweisen.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens kontrollieren die Gemeinden die baurechtlichen Anforderungen. Die Bauvorschriften kennen keine quantitativen Eckwerte für die Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gastwirtschaftsbetrieben. Im «Leitfaden Gastwirtschaftsbetriebe» der Finanzdirektion vom 18. Juli 1997 wird in Ziffer 2.1.8 vorgegeben: «Richtlinien anerkannter Fachverbände für Lüftungsanlagen in Gastwirtschaftsbetrieben sind anzuwenden, wenn sie im Anhang zur Besonderen Bauverordnung I als beachtlich erklärt worden sind.» Diese Bestimmung wurde aufgenommen im Hinblick auf die damals in Erarbeitung stehende Richtlinie «96-2 Lüftungsanlagen in Gastwirtschaftsbetrieben» des Schweizerischen Vereins von Wärme- und Klimaingenieuren (SWKI), an deren Entwicklung ehemalige Mitarbeiter der Finanzdirektion mitgearbeitet haben. In dieser Richtlinie wurde als Berechnungsgrundlage für die Bestimmung der Aussenluftfraten ein Raucheranteil von 30% angenommen. Im Kanton Zürich erfolgte aber keine Beachtlicherklärung dieser Richtlinie im Anhang zur Besonderen Bauverordnung I. Damit bleibt es den Gemeinden überlassen, bei der Baubewilligung für Gastwirtschaften andere Grundlagen für die Auslegung der Lüftungsanlagen zu verwenden.

Zu Frage 3:

Ja, soweit die Belüftung in den Gastwirtschaftsbetrieben die gesetzlichen hygiene-, bau- und arbeitsrechtlichen Bedingungen erfüllt.

Zu Frage 4:

Nein, mit § 41 Abs. 2 BBV I besteht bereits heute die Möglichkeit, in begründeten Fällen bei den Anforderungen, die an eine gesetzeskonforme Lüftung gestellt werden, Erleichterungen zu gewähren und so die konkrete Situation, etwa wenn in einem Restaurant nicht geraucht wird, in verhältnismässiger Weise zu berücksichtigen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi